



#105: Die Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Blickpunkt Arbeitsrecht

18.05.2026

Vorstellung



Dr. iur. Anton Barrein

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner



✉ a.barrein@activelaw.de
☎ +49 511 54747-649

in



Unternehmen

Arbeitsrecht

Unternehmen

Luftfahrtbranche

Die Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen



01

Grundlagen der
Entgeltfortzahlung

02

Die
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
– Papier adé?

03

Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit
– sog. Erschütterung des
Beweiswertes der
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

04

Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit
auch als Kündigungsgrund?

05

Exkurs: Urlaubsabgeltung

01

Grundlagen der Entgeltfortzahlung





Voraussetzungen für Entgeltfortzahlung – Anwendungsbereich

1. Feiertagsvergütung (§ 2 EFZG)

→ Merke § 2 Abs. 3 EFZG: „Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.“

2. Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

→ (P) Selbstverschuldete Krankheit

- Fall 1: Brust-OP nicht medizinisch indiziert – anschließend Ruptur des Implantats (ArbG Koblenz, Urt. v. 26.11.2025 – 7 Ca 3490/24)

- Fall 2: Entzündetes Tattoo (LAG Schleswig Holstein v. 22.5.2025 – 5 Sa 284a/24)

3. Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation (§ 9 EFZG)

4. Ausnahme: Wartezeit gemäß § 3 Abs. 3 EFZG



Höhe der Entgeltfortzahlung – zu berücksichtigende Leistungsbestandteile

Grundsatz: das für den Arbeitnehmer in der maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt

→ sog. Entgeltausfallprinzip (§ 4 Abs. 1 EFZG)

Sonderfälle: bei variablen Vergütungen ist ein angemessener Referenzzeitraum (idR 3-12 Monate) zu wählen und ein Durchschnitt zu bilden (§ 4 Abs. 1a EFZG)

→ allerdings nur, wenn diese Arbeitsentgelt darstellen und nicht von einem konkreten Mehraufwand abhängig sind

Vorsicht:

Dadurch darf es nicht zu Doppelberechnungen kommen, sodass es insbesondere bei Vorschüssen angezeigt sein kann, diese in der Konstellation nicht zu bezahlen!



02

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Papier adé?



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Grundsätzlich gilt ab dem 1.1.2023 nur noch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- derzeit gibt es aber noch viele Unsicherheiten und technische Probleme
- ArbG Kassel Urt. v. 27.1.2026 – 9 Ca 262/25: Geringer Beweiswert der eAU und/oder Duplikaten
- nur noch eine Feststellungspflicht des Arbeitnehmers beim Arzt, keine Vorlagepflicht

Ausnahmen (§ 5 Absatz 1a Satz 3 EFZG):

1. geringfügige Beschäftigte in Privathaushalten
2. Privatversicherte
3. Behandelnder Arzt nimmt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teil
4. technische Störungen (umstritten)
5. sog. Liegebescheinigung



Mitteilungspflichten

Unabhängig von der grundsätzlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gibt es eine Anzeige- und Mitteilungspflicht.

Inhalt: Mitteilungen über Arbeitsunfähigkeit als solche (nicht: Art und Ursache, Ausnahme: Ansteckungsgefahr/Fortsetzungserkrankung/Dritthaftung gemäß § 6 Abs. 2 EFZG) und wie lange der Zustand voraussichtlich andauert

→ bei fortdauernder AU muss der Arbeitnehmer dies unverzüglich anzeigen!
(sobald er weiß, dass die AU fortdauernden wird)



Mitteilungspflichten

Zeitpunkt:

Im Laufe des Arbeitstages, in der Regel vor Arbeitsbeginn (gegebenenfalls muss der Arbeitnehmer jemanden beauftragen)

An wen?

Der Arbeitgeber kann entsprechende Stelle benennen (beispielsweise im Arbeitsvertrag oder Weisung) → ansonsten direkter Vorgesetzter

Bei Verstoß:

Abmahnung und bei wiederholtem Verstoß gegebenenfalls Kündigung / Leistungsverweigerungsrecht



03

Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog.
Erschütterung des Beweiswertes der
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ausgangslage

Hoher Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!

Im Grundsatz gilt also: Liegt sie vor, muss die Entgeltfortzahlung gezahlt werden.



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ausnahme: verdächtige Umstände

Es müssen tatsächliche Umstände vorliegen, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben, wie zum Beispiel:

- mit der Arbeitsunfähigkeit unvereinbare Freizeitaktivität
(Lehrbuchfall: Skifahren mit Hirnhautentzündung, BAG, Urt. v. 2.3.2006 – 2 AZR 53/05)
- Ankündigung des Fernbleibens; Selbstbeurlaubung
- Nebentätigkeit für einen anderen Arbeitgeber
- Verstoß gegen Arbeitsunfähigkeit-Richtlinie
(BAG Urt. v. 28.6.2023 – 5 AZR 335/22) → Insbesondere solche Verstöße, die gegen eine ordnungsgemäße Befundung sprechen
(Rückdatierung, länger als 2 Wochen ohne medizinische Indikation, Video-/Telefonsprechstunde)
- „verdächtiger Arzt“



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Sonderfall:

zeitliche Koinzidenz mit arbeitgeberseitigen Maßnahmen

Erweiterung der Fallgruppen im Jahr 2021 durch das BAG (Urt. v. 8.9.2021 – 5 AZR 149/21)

- Fall 1: Passgenaue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Dauer der Kündigungsfrist nach Eigenkündigung (sogenannte zeitliche Koinzidenz)
- Fall 2 (BAG, Urt. v. 13.12.2023 – 5 AZR 137/23): Auch bei Arbeitgeberkündigung gilt diese Rechtsprechung
→ Auch bei Krankheit vor Kündigungszugang kann der Beweiswert für folgende AUs (ab Kenntnis) erschüttert sein
- Fall 3 (LAG Niedersachsen, Urt. v. 31.5.2024 – 14 Sa 618/23): Die zeitliche Koinzidenz betrifft nicht nur Kündigungen
→ Die Rechtsprechung dürfte auch für Abmahnungen, Personalgespräche, Weisungen etc. gelten (höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt)



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Sonderfall:

zeitliche Koinzidenz mit arbeitgeberseitigen Maßnahmen

Inhaltlicher Auszug aus den Entscheidungsgründen zu Fall 3 (LAG Niedersachsen, Urt. v. 31.5.2024 – 14 Sa 618/23):

„Bereits eine Gesamtbetrachtung der Geschehnisse vor der Arbeitsunfähigkeit, ihr Zeitraum und die anschließenden Aktivitäten des Klägers lassen ganz erhebliche Zweifel daran zu, ob er tatsächlich im Mai 2023 gesundheitlich nicht in der Lage war, die ihm übertragenen Tätigkeiten auszuüben. Der Kläger war in der Zeit seit dem 20.04. bis zum 28.04.2023 nach gewonnenem Kündigungsschutzprozess wieder im Betrieb erschienen. Am Freitag, dem 28.04.2023 sah er sich der Kritik des Geschäftsführers im Hinblick auf eine Erläuterung seiner weiteren Tätigkeit ausgesetzt, die er nach dem verlängerten Wochenende in einer Präsentation weiter ausführen sollte. An diesem Tag sprach er, zu einem Zeitpunkt, an dem er nach eigenen Angaben unter einer über mehrere Monate konstant anhaltenden, tatsächlich aber bereits seit dem 19.04.2023 beendeten Belastungssituation wegen der Kündigung gelitten haben will, die von Schlaflosigkeit, Durchfall und Bauchschmerzen sowie einer zeitlich nicht konkretisierten schmerzhaften Entzündung im linken Arm begleitet gewesen sein soll, seinen seit längerem für Anfang Juni gebuchten Segeltörn an, für den der Geschäftsführer ihm keinen Urlaub geben wollte. Wenn der Kläger sich dann ab dem nächsten Arbeitstag wiederholt bis zum Monatsende des Mai krankschreiben lässt, den Segelurlaub trotz angeblich erheblicher Erkrankung gleich noch einmal mit Schreiben vom 09.05.2023 einfordert, anschließend genau zum Monatsende das Arbeitsverhältnis kündigt, um dann offenbar ausreichend gesundet den vorgesehenen Segelurlaub anzutreten, für den man gewöhnlich ein robustes Verdauungssystem und schon aus Sicherheitsgründen zuverlässige Armkraft benötigt, setzt er sich dem begründeten Verdacht aus, dass die genannten Krankheiten entweder nicht vorlagen oder jedenfalls nicht ausreichend geeignet waren, eine Arbeitsunfähigkeit herbeizuführen.“



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 4: BAG, 18.09.2024 – 5 AZR 29/24

- „enger zeitlicher Zusammenhang“ nunmehr ausreichend
- Das BAG wendet hier die Rechtsprechung zur Einheit des Verhinderungsfalls entsprechend an.
- Bei mehreren Tagen Differenz, beispielsweise arbeitsfreien Tagen oder Wochenenden ist in jedem Falle noch eine zeitliche Koinzidenz gegeben
- Ebenso LAG Köln (07.08.2024 8 Sa 129/23): Geringe Abweichungen in den Daten reichen nicht aus, um diese zu beseitigen.
- Ebenso LAG Düsseldorf, 18.12.2025 - 11 SLa 222/25: Geringfügige Arbeitsleistung unschädlich



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 5: BAG, Urt. v. 15.1.2025 – 5 AZR 284/24

- Kläger erkrankt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Urlaubsrückkehrreise bei Heimaturlaub.
- Trotz bescheinigter Ischiasbeschwerden und Anordnung strenger häuslicher Ruhe, nimmt er eine Pkw-Fahrt und Fahrt mit der Fähre von Tunesien nach Deutschland vor.
- Arbeitgeber konnte nachweisen, dass auch bei vergangenen Heimaturlaub in den vorherigen Jahren entsprechende Szenarien aufgetreten sind
- Beweiswert ist auch hier erschüttert



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 6: LAG München, Hinweisbeschluss vom 2.7.2025 3 Sla 160/25

5. Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass an die Indizien, die zur Erschütterung des Beweiswertes einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung führen, keine hohen Anforderungen zu stellen sind, und nach der Rechtsprechung des BAG das Überschreiten der Zwei-Wochen-Frist ausreicht (vgl. BAG, Urteil vom 18.09.2024 – 5

3 SLa 160/25

- 2 -

AZR 29/24 – Rn. 22 und 24). Es könnte auch für die Annahme beweiserschüt-
tender Indizien genügen, dass der Kläger trotz behaupteter Rückenschmerzen
im September 2024 seiner Nebentätigkeit nachging.



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 7: LAG Köln, Urteil vom 03.06.2025 – 7 SLa 54/25

„Denn der Kläger hat nach seinen eigenen Angaben die A-Ausrüstung am 16.10.2023 zurückgegeben, weil der Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten ihn am Vortag angerufen und zur Rückgabe der Ausrüstung aufgefordert habe, weil ihm morgen gekündigt werde. Dementsprechend musste der Kläger – seine Angaben als wahr unterstellt – davon ausgehen, dass er am 16.10.2023 eine Kündigung erhalten werde. Dies wird dadurch bestätigt, dass er – nach eigenem Vortrag in der Kammerverhandlung des Arbeitsgerichts - am 16.10.2023 ausdrücklich nach der angekündigten Kündigung gefragt habe.

Bereits diese exakte zeitliche Koinzidenz des Beginns der Arbeitsunfähigkeit mit der Rückgabe der Ausrüstung in subjektiver Erwartung der Kündigung durch die Beklagte erschüttert den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Hinzu kommt, dass der Kläger tatsächlich bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, zwar nicht durch Kündigung, sondern durch Befristungsablauf, krankgeschrieben wurde. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird zudem durch den Umstand erschüttert, dass die Arbeitsunfähigkeit genau zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Kläger die neuen Linienfahrten der A übernehmen sollte, für die er sich nach eigenem Vortrag nicht begeistern konnte.“



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 8: LAG Düsseldorf, 18.12.2025 - 11 SLa 222/25

Probezeitkündigung: Eine geringfügige Arbeitsleistung am Folgetag und eine Arbeitsverweigerung am letzten Arbeitstag (wo der Kläger von einer Freistellung ausging) reichen für „Passgenauigkeit“

- Der Arzt bestätigt doch ohnehin, was der Arbeitnehmer vorträgt?
- Widersprüche zu Sachvortrag (Kopfschmerzen, Übelkeit und Burnout)
- Keine körperliche Untersuchung – Gespräch dauerte keine 5 Minuten
- Wahrnehmung eines traurigen Gesichts nicht ausreichend
- „ Auf die Rückfrage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten, ob der Zeuge die Schilderungen im Nachgang anhand der Diagnose rekonstruiert habe, hat der Zeuge erklärt, diese Frage nicht beantworten zu können, weil er sich nicht erinnern könne.
- „ Einzelheiten konnte der Zeuge auch nach Rückfrage nicht schildern, etwa zum Aussehen oder zur Kleidung des Klägers oder zur Uhrzeit der Untersuchung. Interaktionsschilderungen fehlen. Gespräche gab der Zeuge nicht wieder; was der Kläger ihm erzählt hatte, konnte er auch auf mehrfache Rückfrage nicht erläutern. Komplikationen, ausgefallene oder nebensächliche Einzelheiten schilderte er nicht, ebenso wenig eigene psychische Vorgänge oder psychische Vorgänge eines Dritten.“



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 9: LAG Hamm Urteil vom 05.09.2025 – 14 SLa 145/25

Beweiserschütterung = vorgetäuschte AU iSd § 626 BGB?

1. Täuschung durch Vorlage der Bescheinigung

Die Bescheinigung suggerierte einen ärztlichen Kontakt, obwohl tatsächlich nur ein Fragebogen ausgefüllt wurde. Dies stellt eine schwerwiegende Verletzung der arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) und einen erheblichen Vertrauensbruch dar.

2. Erschütterung des Beweiswerts der AU

Die online erworbene Bescheinigung entspricht nicht den medizinischen Standards (§ 4 Abs. 5 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie), da keine persönliche oder digitale Untersuchung durch einen Arzt stattfand. Ihr Beweiswert ist daher erschüttert; der Arbeitnehmer konnte seine tatsächliche Arbeitsunfähigkeit nicht ausreichend substantiiert darlegen.

Hinweis zur Vertiefung: Barrein/Fuhlrott: Folgen vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit, NZA 2024, 1377



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 10: LAG Niedersachsen, Urteil vom 19.11.2025 – 8 SLa 372/25

Unzureichende ärztliche Feststellungen

- Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgte nicht nach den Vorgaben des § 4 Abs. 5 AU-Richtlinie.
- Die behandelnde Ärztin stützte sich lediglich auf die subjektiven Angaben der Klägerin, ohne eine hinreichende medizinische Prüfung vorzunehmen. Teilweise wurden Folgebescheinigungen ohne persönliche Untersuchung und ohne Unterschrift der behandelnden Ärztin ausgestellt.



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Fall 11: ArbG Kassel 27.01.2026 - 9 Ca 262/25

Duplikate und Kenntnis von Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses bei auslaufender Befristung

- Zeitliche Koinzidenz zwischen Kenntnis der Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses und Beginn/Dauer der Krankschreibung kann für Erschütterung des Beweiswertes ausreichen.
- Formal nicht ordnungsgemäße Bescheinigungen (fehlende Unterschrift/Praxisstempel) entfalten keinen vollen Beweiswert.
- Nach Erschütterung des Beweiswerts muss der Arbeitnehmer substantiiert zu konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sowie zu ärztlichen Untersuchungen und Verordnungen vortragen. Pauschale Angaben zu Diagnosen und Symptomen genügen nicht.



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Folge einer Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- AU ist „verbrannt“
- Solange keine detaillierten, glaubhaften Angaben zu der Erkrankung bestehen, sollte Entgeltfortzahlung nicht gewährt werden
- im Prozess muss der Arbeitnehmer zumindest laienhaft vortragen, welche konkreten Beschwerden dazu geführt haben, dass man keine Arbeitsleistung erbringen kann → im Prozess muss auch der Arzt von der Schweigepflicht entbunden werden



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Folge einer Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Nicht ausreichend ist zum Beispiel die pauschale Behauptung eines Magen- und Darminfekt (LAG Niedersachsen Urt. v. 18.4.2024 – 6 Sa 416/23):

"Es wäre der Klägerin zumutbar und möglich gewesen, zumindest laienhaft vorzutragen, wie sich der behauptete Magen- und Darminfekt mit seinen in der Regel recht eindeutig wahrnehmbaren Folgen konkret bei ihr ausgewirkt hat. Welche Beschwerden genau sie in welcher Frequenz und Intensität noch hatte, trägt sie nicht ansatzweise vor. Das überhaupt und wenn ja, welche Verhaltensmaßregeln und/oder Medikamente ärztlich verordnet worden sind, legt sie auch nicht dar."



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Folge einer Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Ähnlich für „Bauchschmerzen, Schlaflosigkeit und Durchfall“ (LAG Niedersachsen Urt. v. 31.5.2024 – 14 Sa 618/23):

"Seine angebliche Schlaflosigkeit, die Bauchschmerzen und der Durchfall sollen monatelang „konstant“ vorgelegen haben, weil die Situation für ihn nach Erhalt der Kündigung unangenehm und seine Zukunft ungewiss gewesen sei. Diese Situation war jedoch mit dem Anerkenntnis der Beklagten im Kündigungsschutzprozess am 19.04.2023 beseitigt und dementsprechend erschien der Kläger ab dem 20.04. bis zum 28.04.2023 wieder zur Arbeit, ohne dass ihn Bauchschmerzen, Durchfall und Schlaflosigkeit daran gehindert hätten. Es ist ohne weitere Erklärungen nicht nachvollziehbar, warum eine seelische Belastung plötzlich am 13. Tag nach ihrem Fortfall zu einer die Arbeitsunfähigkeit auslösenden Zukunftsangst führen soll. Dass die zum 02.05.2023 vorgesehene Präsentation hierbei eine Rolle gespielt haben könnte, behauptet der Kläger nicht. Nach seinen eigenen Angaben habe er damit „überhaupt kein Problem“ gehabt. Das Erstellen bedeute für ihn „nichts Unangenehmes“, wie er in der Berufungserwiderung ausführte. Darüber hinaus ist nicht dargelegt, ob und ggf. wie denn die behaupteten und durchaus ernstzunehmenden angeblichen Beeinträchtigungen therapiert worden sein sollen. Auch zu den arbeitsplatzbedingten Beeinträchtigungen durch die nunmehr am 16.05.2023 zusätzlich diagnostizierte Gastritis und deren Therapie schweigt sich der Kläger aus."



03 Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – sog. Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Taktische Folgerungen für Kündigungsszenarien

Grundsatz: nach einer Kündigung nicht freistellen!

Warum?

Mit der Freistellung erhält der Arbeitnehmer in der Regel Vergütung, ohne dass er sich krank melden muss. Viele Arbeitnehmer melden sich nach Erhalt der Kündigung krank, wenn keine Freistellung erfolgt. Nach der Rechtsprechungsänderung kann dann die Vergütung zunächst einbehalten werden, was mit Blick auf die Verhandlungstaktik maßgeblich ist

Ausnahme:

Abwägung, ob ein Einzelfall vorliegt, bei welchem das Risiko, dass der Arbeitnehmer weiter im Betrieb ist, untragbar ist (Betriebsfrieden etc.)

04



Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit auch als Kündigungsgrund?



- Grundsatz: Beweiswerterschütterung betrifft grundsätzlich nur die Entgeltfortzahlungspflicht, wo der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast trägt
- Bei einer Kündigung wegen vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit trifft den Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für die Kündigungsgründe
- Ausnahme: Rechtsprechung verlangt bei Beweiswerterschütterung, dass konkrete Krankheiten vorgetragen werden (*LAG Niedersachsen Urt. v. 8.7.2024 – 15 SLa 127/24 (Trainer-Lizenz-Lehrgang)*; *LAG Köln Urt. v. 12.12.2024 – 8 Sa 409/23*)
 - Option 1: Arbeitnehmer trägt im Prozess nicht ausreichend vor → Kündigung wirksam!
 - Option 2: Arbeitnehmer trägt im Prozess ausreichend vor → es kommt auf die Aussage des Arztes als Zeugen an, kann dieser die Arbeitsunfähigkeit nicht bestätigen ist die Kündigung wirksam
 - Achtung: manche Gerichte fordern noch den Nachweis eines aktiven Vortäuschens (*LAG Köln, Urt. v. 21.1.2025 – 7 SLa 204/24*)
- prozesstaktischer Einsatz in Kündigungsrechtsstreiten?



„Gegen-Fallbeispiel: Karneval“ - LAG Köln 21.01.2025 – 7 SLa 204/24

- Der Kläger war vom 31.10.2022 bis zum 4.11.2022 sowie am 2.1.2023 bis zum 6.1.2023 arbeitsunfähig erkrankt.
- Am Abend des 4.11.2022 nahm der Kläger, der an einem Infekt der oberen Atemwege litt, an einer Karnevalsveranstaltung teil
- Das LAG meint, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bescheinigen nur die Arbeitsunfähigkeit in den betriebsüblichen Arbeitszeiten und nicht am Abend, sodass keine ausreichenden Zweifel bestünden
- Weitere Teilnahme am 5.1.2023 erschütterte zwar den Beweiswert, aber:

"Bei einem diagnostizierten Infekt der oberen Atemwege und der bloßen Teilnahme an einer Karnevalsveranstaltung ist die Sache jedoch nicht derart eindeutig. Bei einem Atemwegsinfekt ist die Grenze zwischen Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit – gerade zum Ende der attestierten Arbeitsunfähigkeit hin – ohnehin fließend und subjektiv geprägt."



LAG Niedersachsen, Urt. v. 11.12.2025 - 5 SLa 465/25

- Krankmeldung zum Personalgespräch?
- Revision beim Bundesarbeitsgericht anhängig (2 AZN 141/26)



Exkurs: Urlaubsabgeltung / Urlaubsentgelt



Exkurs: Urlaubsabgeltung / Urlaubsentgelt

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urt. 24.02.2026 -
11 SLa 582/25

c) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist zu Lasten der Klägerin kein geringerer Geldfaktor zu berücksichtigen.

aa) Dabei berücksichtigt die Kammer – worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat –, dass für die Zeiten verschuldeter Arbeitsversäumnis wie Bummeltage oder durch grob schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers verursachte Arbeitsunfähigkeit eine Verdienstkürzung für die Berechnung des Urlaubsentgelts eintreten kann (vgl. *Bayreuther/Kiel/Zimmermann/Zimmermann* 3. Aufl. BUrlG § 11 Rn. 38; *ErfK/Gallner* 26. Aufl. BUrlG § 11 Rn. 25; *Neumann/Fenski/Kühn/Kühn* 12. Aufl. BUrlG § 11 Rn. 50). Hat die Arbeitnehmerin im Referenzzeitraum ihre Arbeit hingegen unverschuldet versäumt, ist ihr gewöhnlicher Arbeitsverdienst für die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete regelmäßige Arbeitszeit zugrunde zu legen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, führen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 BUrlG zu keiner Minderung des Abgeltungsanspruchs (BAG 3. Juni

Seite 18/20

2025 – 9 AZR 137/24 – Rn. 17; 16. April 2024 - 9 AZR 165/23 - Rn. 41 mwN; BeckOK ArbR/Lampe Stand 1. Dezember 2025 BUrlG § 11 Rn. 12).



✉ a.barrein@activelaw.de

☎ +49 511 54747-649



Literaturhinweis

BeckOGK § 5 EFZG Rn. 221